

Prüfvermerk

Vorhaben: Gasanbindungsleitung (DN 400) Sande Mühlenweg
Firma: EWE Netz GmbH
Standort: Gemeinde Sande, Landkreis Friesland

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die EWE Netz GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Gasanbindungsleitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Sande und der vorhandenen DN 300 Leitung 12.00.00. Der Verlauf der geplanten Anbindungsleitung liegt parallel zum Mühlenweg mit einem Achsabstand von 6,0 m zur bereits bestehenden Gasanbindung Wilhelmshaven-Leer (GWL). Am Start- und Endpunkt der Leitung ist die Errichtung unterirdischer Armaturengruppen geplant. Der aktuell noch bestehende Arbeitsstreifen der GWL im Bereich Sande Mühlenweg soll für die Verlegung der Anbindungsleitung genutzt werden.

Daten Anbindungsleitung:

- Länge 720 m
- Nennweite DN 400 (Außendurchmesser 406 mm)
- Auslegungsdruck DP 84 bar
- Maximal zulässiger Betriebsdruck MOP 70 bar
- Schutzstreifen 4 m rechts und links der Leitungsachse
- Gehölzfreier Streifen 2,5 m ab Rohraußenkante
- Arbeitsstreifenbreite 28 m (landwirtschaftliche Fläche)
- Regelüberdeckung mindestens 1,2 m
- aktiver Korrosionsschutz (kathodische Korrosion), passiver Korrosionsschutz PE-Umhüllung
- Mengen Wasserhaltung ca.:

Summe Wasserhaltung freie Strecke:	14.664 m ³
Summe Wasserhaltung offene Gewässerquerungen:	6.234 m ³
Summe Wasserhaltung Armaturengruppen:	22.729 m ³
Gesamtmenge beantragte Grundwasserhaltung	43.627 m ³
Zuzügl. Ansatz Niederschlagsentwässerung:	1.786 m ³ /mon

Gemäß Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG ist für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. → **hier nicht der Fall**

2. Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 15.06.2024, überprüft.
Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen <ul style="list-style-type: none">- FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331) befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,4 km- „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,8 km
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	Nicht betroffen <ul style="list-style-type: none">- „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ befindet sich ca. 2,7 km südlich des Vorhabens
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen <ul style="list-style-type: none">- Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,4 km
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1	<ul style="list-style-type: none">- innerhalb eines Hochwasserrisikobereichs, in dem Hochwasser mit niedriger

des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Wahrscheinlichkeit (HQ extrem) zu erwarten sind, die i. d. R. seltener als alle 200 Jahre auftreten.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers gem. WRRL ist in dem Gebiet als schlecht eingestuft (Nitratbelastung), der mengenmäßige Zustand wird als gut eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Einzeldenkmal, eine Wurt, südlich des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 100 m. - weitere Wurten im Umfeld des Vorhabens, die über keinen Rechtsstatus als Denkmal verfügen
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere Gebiete gemäß Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG betroffen sind. In der zweiten Stufe der Prüfung wird auf diese besonderen Gegebenheiten eingegangen und ermittelt, ob sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele und -zwecke dieser örtlichen Gegebenheiten ergeben könnten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikobereichs, in dem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem) zu erwarten sind, die i. d. R. seltener als alle 200 Jahre auftreten. Auswirkungen der erdverlegten Leitung und der Armaturengruppen auf Hochwassergefahr, Hochwasserrisiko oder Hochwasserabfluss sind nicht gegeben. Sollte während der Bauphase eine Überflutungsgefahr bestehen, wird eine organisatorische Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.

Der chemische Zustand des Grundwassers gem. WRRL ist in dem Gebiet als schlecht eingestuft (Nitratbelastung). Durch den Betrieb der Leitung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserzustand. Während der Bauphase kommt es zu temporären Grundwasserhaltungen bei der Verlegung der Leitung auf freier Strecke, bei Gewässerquerungen und beim Bau der Armaturengruppen von geschätzt insgesamt ca. 44.000 m³. Die einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgen nicht zeitgleich, sondern versetzt. Grundwasserabhängige Ökosysteme sind im Absenkungsbereich nicht vorhanden. Durch diese Maßnahme sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserzustand zu erwarten.

Südlich des Vorhabens befindet sich in ca. 100 m Entfernung ein Einzeldenkmal, eine Wurt (aufgeschütteter Siedlungshügel) und noch weitere Wurten im Umfeld des Vorhabens, die über keinen Rechtsstatus als Denkmal verfügen. Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Leitung auf dieses Einzeldenkmal oder die anderen Wurten sind nicht zu erwarten.

Die geplante Leitungsverlegung findet fast ausschließlich auf dem aktuell noch bestehenden Arbeitsstreifen der GWL im Bereich Sande Mühlenweg statt. So bleiben der Eingriff und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft so gering wie möglich. Die Realisierung des Vorhabens ist für das 2. Halbjahr 2024 geplant, so kann eine gemeinsame Wiederherstellung der Flächen mit den Rekultivierungsarbeiten für die GWL erfolgen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, dass besondere Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG betroffen sind.

Die möglichen Auswirkungen auf diese Gebiete wurden in der zweiten Stufe der Prüfung genauer betrachtet und bewertet.

Durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Gasanbindungsleitung der EWE Netz GmbH zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Sande und der vorhandenen DN 300 Leitung 12.00.00 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzziele oder besonderen Empfindlichkeiten der betroffenen Gebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG
24.06.2024